

## OLG Rostock: Insolvenzverwalter haftet bei übereilter Veräußerung des schuldnerischen Unternehmens unter dessen Wert

InsO §§ 60, 158

Die Veräußerung des schuldnerischen Unternehmens statt einer Verpachtung vor Zustimmung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung macht den Insolvenzverwalter haftbar für einen Verkauf unter dem Zerschlagungswert. (Leitsatz des Verfassers)

*OLG Rostock, Urteil vom 08.04.2011 – 5 U 31/08 (LG Neubrandenburg), BeckRS 2011, 11620  
Die Nichtzulassungsbeschwerde ist anhängig beim BGH unter Az. IX ZR 60/11.*

### Sachverhalt

Der Kläger macht als neu bestellter Insolvenzverwalter Schadensersatzansprüche gegen den abgewählten Insolvenzverwalter wegen der sofortigen Veräußerung des landwirtschaftlichen Betriebes der Insolvenzschuldnerin an deren ehemaligen Geschäftsführer ohne Zustimmung des Gläubigerausschusses bzw. der Gläubigerversammlung unter Zerschlagungswerten geltend. Der Klage wurde in beiden Vorinstanzen zum Teil stattgegeben. Streitig war, ob die Veräußerung unter Zerschlagungswerten erfolgte und eine sofortige Veräußerung zulässig war.

### Entscheidung

Auf die Berufung beider Parteien hat das OLG den Beklagten überwiegend verurteilt und im Übrigen die Berufungen zurückgewiesen. Das OLG hat in der sofortigen Veräußerung des Schuldnerunternehmens einen schuldhaften Verstoß gegen die dem Beklagten als Insolvenzverwalter obliegenden Pflichten erkannt und deshalb einen Schadensersatzanspruch gemäß § 60 I 1 InsO angenommen. Insbesondere sei die sofortige Veräußerung vor der Gläubigerversammlung pflichtwidrig, weil das Unternehmen bis zur Gläubigerversammlung fortzuführen sei und auch eine Verpachtung des Unternehmens an den potenziellen Erwerber in Betracht gekommen sei. Hinzu komme, dass das Schuldunternehmen unter Zerschlagungswerten an den ehemaligen Geschäftsführer als eine nahestehende Person veräußert worden war und weder der Gläubigerausschluss noch die Gläubigerversammlung der Veräußerung zugestimmt hatten.

### Praxisfolgen

Der Entscheidung des OLG lag ein relativ klarer Fall einer insolvenzspezifischen Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters zugrunde. Die Entscheidung belegt einen

Trend, dass Klagen gegen Insolvenzverwalter wegen deren vermeintlichen Fehlverhaltens zunehmen.

Die Pflichtwidrigkeit des beklagten ehemaligen Insolvenzverwalters ließ sich im vorliegenden Fall bereits dadurch begründen, dass der Beklagte das Unternehmen ohne die Zustimmung der Gläubigerversammlung an eine nahestehende Person veräußert hatte. Alleine dies machte die Veräußerung nach den §§ 160 II Nr. 1, 162 InsO pflichtwidrig. Das OLG ist zusätzlich der Auffassung, der Insolvenzverwalter hätte statt der sofortigen Veräußerung die Verpachtung des Unternehmens an den potenziellen Erwerber bis zum Votum der Gläubigerversammlung wählen müssen, weil gemäß § 158 InsO der Geschäftsbetrieb grundsätzlich nicht vorher eingestellt werden dürfe. Praxisgerechter wäre es allerdings gewesen, wenn der Beklagte die Veräußerung des Unternehmens entweder unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Gläubigerversammlung gestellt oder sich ein Rücktrittsrecht für den Fall der verweigerten Zustimmung eingeräumt hätte.

Dass es zu einem Schadensersatzprozess gekommen ist, lag daran, dass nach den Feststellungen des Gerichts der vereinbarte Kaufpreis tatsächlich noch unter dem Zerschlagungswert des Unternehmens lag und der Beklagte diesen offenbar falsch ermittelt hatte. Die Entscheidung des OLG steht damit im Einklang mit der herrschenden Auffassung, wonach der Insolvenzverwalter für eine bestmögliche Befriedigung der Insolvenzforderungen zu sorgen hat (vgl. BGH, NJW 1988, 209, 210). Folgerichtig darf er sich bei Verwertungshandlungen nicht mit einem geringeren als dem objektiv erzielbaren Preis zufrieden geben (vgl. Brandes, in: MünchKommInsO, 2. Aufl. 2007, §§ 60, 61 Rn. 31).

Da es um die nicht alltägliche Bewertung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit dem Ansatz spezieller Vermögenspositionen (z.B. Milchreferenzmenge, Zuckerrübenrecht, Flächenprämie) ging, wäre ein Schaden und damit die Haftung trotz festgestellter Pflichtwidrigkeit bei besserer Branchenkenntnis oder sorgfältiger sachverständiger Ermittlung durch den Insolvenzverwalter vermutlich zu vermeiden gewesen. Da die Haftung nach § 60 InsO zudem ein Verschulden voraussetzt – das hier wegen der Verfahrensfehler problemlos anzunehmen war –, können sich Insolvenzverwalter üblicherweise durch Gutachten professioneller Bewerter entlasten, sofern die Bewertungen nicht offensichtlich fehlerhaft sind.

*Rechtsanwalt Dr. Johan Schneider,  
Fachanwalt für Insolvenzrecht,  
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg*